

# Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern



Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 1225 17222 Neustrelitz

An alle  
personalaktenführenden Dienststellen

Neustrelitz, 6. Dezember 2006

**Betr.:** Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L)

**Bezug:**

1. Hinweise zum TV-EntgU-L für die Beschäftigten der Länder (Erlass des Finanzministerium M-V, AZ: IV 190-P2174-6/06)
2. TdL-Durchführungshinweise (einschließlich landesspezifischer Regelungen) vom 17. November 2006 zum TV-EntgeltU-L
3. VBLspezial – Entgeltumwandlung im Tarifgebiet der Länder (Informationsblatt für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen sowie für Beschäftigte)

Die Altersvorsorge durch die nicht kapitalgedeckte gesetzliche Rentenversicherung ist zunehmend unzureichend.

Die Entgeltumwandlung als arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge ist mit dem Abschluss des TV-EntgeltU-L zum 01.11.2006 möglich geworden und sie bietet insbesondere dem Arbeitnehmer steuerliche und abgabenrechtliche Vorteile (z.B. geringere Sozialversicherungsbeiträge).

Die o. g. Quellen sowie der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten liegen Ihnen vor oder sind Ihnen über das Intranet der Landesverwaltung zugänglich bzw. sind im Internet zu finden.

Weitere Ausführungen zum inhaltlichen Teil sind damit an dieser Stelle entbehrlich.

Mit diesem Schreiben will das LBesA über den Verfahrensweg informieren, der in Vorbereitung und Durchführung von Anordnungen zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen im Einzelnen zu beachten ist sowie kurz auf wichtige Eckpunkte hinweisen.

Beschäftigte, die ihre Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge nur bei der VBL vornehmen können (Pflicht- und freiwillig Versicherte bei der VBL), haben sich mit ihrem Vorhaben immer zuerst an die VBL zu wenden, wo sie auch die Antragsformulare zur freiwilligen Versicherung erhalten und sich auch **dort** beraten lassen können. Die VBL ist für ihre Versicherten erreichbar unter:

- Telefon 0180 5677710
- E-Mail [kundenservice@vbl.de](mailto:kundenservice@vbl.de)
- VBL-Freiwillige Versicherung Stichwort: Entgeltumwandlung 76128 Karlsruhe

Weitere Informationen sind auch auf der Website der VBL ([www.vbl.de](http://www.vbl.de)) zu finden.

Erst nach Vorlage des Antrages auf Entgeltumwandlung kann die Entgeltumwandlungsvereinbarung (Anlage 2 der im Bezug genannten TdL-Durchführungshinweise) abgeschlossen werden, die wiederum Voraussetzung für die Durchführung der Entgeltumwandlung beim LBesA ist.

An der Entgeltumwandlung interessierte Arbeitnehmer müssen sich für eines der beiden Produkte der freiwilligen VBL-Versicherung (VBLextra oder VBLdynamik) entscheiden.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Antrages auf Entgeltumwandlung ist der folgende Verfahrensweg einzuhalten:

1. Auf Anfrage vom Antragsteller als zukünftigen Versicherungsnehmer übersendet die VBL diesem ein mit den persönlichen Daten ausgedruckten Antrag auf Abschluss einer Entgeltumwandlung. Dieser Antrag ist von ihm mit Unterschrift zu bestätigen und der personalbewirtschaftenden Dienststelle vorzulegen.
2. Die Dienststelle schließt daraufhin schriftlich mit dem Beschäftigten die geforderte Entgeltumwandlungsvereinbarung ab.
3. Die Dienststelle übersendet umgehend den Antrag zur Vervollständigung als Anlage zum Anordnungsvordruck LBesA 260 an das LBesA. Dieser Anordnungsvordruck ist gleichzeitig der Auftrag an das LBesA, die Entgeltumwandlung vorzunehmen. (Der Anordnungsvordruck befindet sich derzeit im Druckverfahren und wird voraussichtlich erst im Januar 2007 vorliegen. Bis dahin ist das beigegefügte Muster bei Bedarf zu kopieren.)
4. Das LBesA vervollständigt den Antrag um die Angaben zum beteiligten Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und leitet ihn an die VBL weiter.
5. Nach Eingang bzw. nach Vorlage des Versicherungsscheines durch die VBL nimmt das LBesA die Entgeltumwandlung vor. Die VBL übersendet ein Exemplar des Versicherungsscheines jeweils an das LBesA, eine Zweitschrift erhält der Beschäftigte.

Die Arbeitnehmer sollten dahingehend informiert werden, ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung **rechtzeitig** gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend zu machen. Hintergrund sind notwendige Vorlaufzeiten für die praktische Umsetzung sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht bei den Dienststellen und dem LBesA.

In der Niederschriftserklärung der TdL zu § 5 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Entgeltumwandlung nur für Entgeltbestandteile möglich ist, deren Umwandlung **mindestens zwei Monate vor Fälligkeit** beantragt worden ist. Die Gewerkschaften haben dieses ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Entgeltumwandlungen können demzufolge erst ab 2007 durchgeführt werden.

Nicht bei der VBL Versicherte haben ebenfalls die Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei einer Versicherung ihrer Wahl (Direktversicherer). Der Verfahrensweg ist hier der Gleiche, wie bei Vereinbarungen bei der VBL.

Für die Entgeltumwandlung sind Obergrenzen und Mindestbeträge zu beachten. Unabhängig von der Höhe des individuellen Arbeitsentgelts kann ein Betrag bis zu einer Höhe von 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werden, der damit steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. (Für das Jahr 2007 sind das 2.520 € oder 210 € je Monat.) **Die Sozialversicherungsfreiheit endet jedoch am 31.12.2008.** Zusätzlich kann ein weiterer Betrag **steuerfrei** jedoch sozialversicherungspflichtig umgewandelt werden. Für darüber hinaus verbleibende Beiträge der Entgeltumwandlung ist die individuelle Versteuerung maßgeblich. Der Mindestbetrag, der für die Entgeltumwandlung 2007 aufzuwenden ist, beträgt 183,75 €, das sind monatlich 15,31 € (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 1a Abs. 1 Satz 4 Betr.AVG).

Die Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung planen, sollten jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass mit der Verminderung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts durch die Entgeltumwandlung mögliche Sozialleistungen geringer ausfallen können (Arbeitslosengeld, Krankengeldzuschuss, Mutterschaftsgeld). Privat versicherte Arbeitnehmer können infolge der Entgeltumwandlung möglicherweise die Versicherungspflichtgrenze unterschreiten, die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung wäre die Folge.

Die **Rechenbeispiele** der Anlage zeigen, wie sich die Entgeltumwandlung steuer- und sozialversicherungsrechtlich auswirken kann.

Die interessierten Arbeitnehmer sollten von der Möglichkeit, sich bei der VBL eine unverbindliche Beispielrechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben erstellen zu lassen, Gebrauch machen.

Angebotsvordrucke können bei der VBL direkt bestellt oder über das Internet heruntergeladen werden. **Das LBesA führt keine individuelle Berechnung durch.**

Abschließend noch folgender Hinweis:

Das LBesA hat von Beschäftigten bereits übergebene und hier vorliegende Anträge wegen des Fehlens eines Abschlusses der Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer erforderlichen Anordnung zur Durchführung der Entgeltumwandlung durch die betreffende Personaldienststelle mit entsprechenden Vermerken zurückgesandt bzw. weitergeleitet.

Ihr Landesbesoldungsamt